

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 147/2022**vom 29. April 2022****zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2022/1591]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/174 der Kommission vom 8. Februar 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit des für zentrale Gegenparteien im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geltenden Rechtsrahmens gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates für einen begrenzten Zeitraum ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsbeschlüsse (EU) 2018/2031 ⁽²⁾, (EU) 2019/544 ⁽³⁾ und (EU) 2019/2211 ⁽⁴⁾ der Kommission, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, sind überholt und daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (3) Die Geltungsdauer des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1308 der Kommission, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, endet am 30. Juni 2022; daher ist er mit Wirkung vom 1. Juli 2022 aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (4) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 31bcaw (Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2031 der Kommission) erhält folgende Fassung:
„**32022 D 0174:** Durchführungsbeschluss (EU) 2022/174 der Kommission vom 8. Februar 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit des für zentrale Gegenparteien im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geltenden Rechtsrahmens gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates für einen begrenzten Zeitraum (ABl. L 28 vom 9.2.2022, S. 40)“
2. Der Text von Nummer 31bcay (Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1308 der Kommission) wird mit Wirkung vom 1. Juli 2022 gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/174 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 30. April 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

⁽¹⁾ ABl. L 28 vom 9.2.2022, S. 40.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 50.

⁽³⁾ ABl. L 95 vom 4.4.2019, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 332 vom 23.12.2019, S. 157.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 29. April 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN
